

Az.: S 9 AY 2678/11 ER



Ausfertigung

SOZIALGERICHT MANNHEIM

Beschluss
in dem Verfahren

- Antragsteller -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstraße 8a, 69120 Heidelberg

gegen

Stadt Heidelberg
vertreten durch das Rechtsamt - Asylbehörde -
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

- Antragsgegnerin -

Die 9. Kammer des Sozialgerichts Mannheim hat am 10.08.2011 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Kräbe ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird einstweilen verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 3.8.2011 zusätzlich zu den bereits gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für August 2011 61,28 € und ab September 2011 monatlich 65,51 € fortlaufend als Darlehen auszus zahlen. Diese einstweilige Anordnung ist bis zum 31.3.2012 befristet. Ihre Wirkungen enden jedoch sofort, wenn der Antragsteller zuvor aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheidet oder wenn das Bundesverfassungsgericht zuvor seine ausstehende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Leistungen nach dem AsylbLG verkündet bzw. veröffentlicht oder wenn das Hauptsacheverfahren S 9 AY 110/11 zuvor rechtskräftig abgeschlossen wird. Der weitergehende Eilantrag wird abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin erstattet dem Antragsteller 3/4 seiner außergerichtlichen Kosten.

Gründe

I.

Im Rahmen eines Eilverfahrens macht der 29jährige Antragsteller geltend, die Leistungen nach dem AsylbLG seien der Höhe nach verfassungswidrig, so dass er zumindest Leistungen in Höhe der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bzw. der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) beanspruchen könne.

Der Kläger stammt aus Syrien und ist am 31.8.2009 ins Bundesgebiet eingereist. Derzeit steht er noch im Asylverfahren. Er lebt in einer im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin gelegenen Gemeinschaftseinrichtung und erhält dort folgende (Grund-) Leistungen nach dem AsylbLG:

Bedarf	Leistungsart	Zahlungshäufigkeit	Betrag pro Monat
Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, Ernährung	Sachleistung bzw. Wertgutscheine	monatlich	146,49 €
Gegenstände des täglichen Lebens	Barzahlung	monatlich	40,90 €
Bekleidung	Wertgutscheine	zweimal jährlich (August und Februar) jeweils	15,34 € 92,04 €
Krankenhilfe	Sachleistungen im Rahmen von § 4 AsylbLG		
Unterkunft	Gemeinschaftseinrichtung		

Am 15.10.2010 beantragte der Antragsteller im Hinblick auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen zur Sicherung seines „menschenswürdigen Existenzminimums“ Zahlungen „mindestens in Höhe der Sätze des Arbeitslosengeldes II“. Denn das LSG Nordrhein-Westfalen habe festgestellt, dass die Leistungen nach dem AsylbLG verfassungswidrig seien „und offensichtlich nicht“ ausreichen, „um ein menschenwürdiges Leben zu führen“.

Diesen Antrag nahm der Antragsteller jedoch am 28.10.2010 zurück.

Gleichwohl lehnte die Antragsgegnerin die Erhöhung der Leistungen für den Antragsteller mit Bescheid vom 22.11.2010 ab: Bisher liege noch keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG vor. Der Antragsteller erhalte die ihm gesetzlich zustehenden Leistungen. Derzeit erfülle er die Voraussetzungen für „Analogleistungen“ in Höhe der Sozialhilfe (noch) nicht, denn er habe noch nicht mindestens für die Dauer von 48 Monaten Grundleistungen nach dem AsylbLG erhalten. Daher scheidet eine andere Entscheidung „aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung“ aus.

Hiergegen erhob der Kläger am 16.12.2010 Widerspruch und betonte nochmals, „die Regelsätze des AsylbLG“ deckten „das menschenwürdige Existenzminimum nicht ab“. „Selbst nach Ansicht der Bundesregierung [seien sie] verfassungswidrig“. Daher sehe er „eine Abweichung vom Regelsatz des § 3 AsylbLG als notwendig und geboten“ an.

Der Widerspruch ist jedoch erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 22.12.2010): Eine abweichende Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers sei aufgrund der bestehenden Gesetzeslage derzeit nicht möglich.

Am 12.1.2011 hat der Antragsteller Klage zum Sozialgericht erhoben (S 9 AY 110/11) und macht weiterhin geltend, dass die ihm gewährten Leistungen nach dem AsylbLG verfassungswidrig seien.

Am 3.8.2011 hat sich der Antragsteller zudem mit einem Eilantrag an das Sozialgericht gewandt und verweist nochmals auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung bzw. zur Höhe der Regelsätze im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Zusammenfassend führt er aus, dass die Festlegung der Leistungsbeträge nach dem AsylbLG 1993 unter Einbeziehung sachfremder Erwägungen ohne ausreichende empirische Grundlage sozusagen „ins Blaue hinein“ erfolgt sei. Zudem habe es der Gesetzgeber unterlassen, diese Leistungen wenigstens der Teuerung anzupassen bzw. aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu überprüfen. Obwohl mittlerweile selbst die Bundesregierung die Leistungen nach dem AsylbLG nicht (mehr) für verfassungsgemäß halte, sei nicht erkennbar, ob und wenn ja wann eine Neuregelung erfolgen werde. „Wenn aber der Gesetzgeber in voller Kenntnis der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit einer Regelung untätig“ bleibe, müsse „der in seinen Grundrechten verletzte Bürger die Möglichkeit haben, sich hiergegen zur Wehr zu setzen. Die Grenzen des vom Bundesverfassungsgericht dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehaltenen Gestaltungsspielraumes“ seien „eindeutig überschritten“. Vor diesem Hintergrund könne ihm nicht zugemutet werden, „vorzutragen, an welchen Stellen konkret Mangel“ herrsche bzw. „eine Einnahmen- / Ausgabenrechnung vorzulegen“.

Somit beantragt der Antragsteller sinngemäß,

die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, ihm bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens S 9 AY 110/11 Leistungen in Höhe der Sätze des SGB II bzw. des SGB XII zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller habe weder einen Anordnungsanspruch, noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. „Zwischen den Leistungssystemen des SGB II und des AsylbLG“ bestünden „erhebliche Unterschiede“. Beispielfhaft verweist die Antragsgegnerin „auf ergänzende einmalige Beihilfen“ für „Bekleidung, Möbel, Hausrat, Befreiung von Zuzahlungen zur Krankenhilfe etc.“. Solche einmaligen Leistungen kenne das SGB II nicht, da diese Bedarfe dort in der pauschalierten Regelleistung enthalten seien. „Ein direkter Vergleich der Regelsätze“ sei „daher

nicht möglich“. Zudem „komme eine allgemeine Erhöhung der Regelleistungen im Rahmen des § 6 AsylbLG nicht in Betracht“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die dem Gericht vorliegende Verwaltungsakte der Antragsgegnerin, die angeführte Prozessakte des Hauptsacheverfahrens und auf die vorliegende Verfahrensakte der Bezug genommen.

II.

Der auf § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beruhende Eilantrag ist statthaft bzw. zulässig und im wesentlichen erfolgreich.

Bislang ist das Sozialgericht Mannheim davon ausgegangen, dass sich Anträge bzw. Klagen in Angelegenheiten des AsylbLG gegen das Land Baden-Württemberg zu richten haben (vgl. zuletzt bspw. Urteil vom 17.9.2011 - S 9 AY 111/11 in Anknüpfung an das Urteil des Bundessozialgerichts - BSG vom 17.6.2008 - B 8 AY 11/07 R). Hieran hält das Gericht jedoch nicht mehr fest, denn das LSG Baden-Württemberg hat jüngst (Urteil vom 21.7.2011 - L 7 AY 5804/10) klargestellt, dass richtiger Klagegegner in solchen Angelegenheiten nicht das Land Baden-Württemberg, sondern die untere Verwaltungsbehörde bzw. die entsprechende Körperschaft ist. Daher richtet sich der Eilantrag trotz der abweichenden Bezeichnung in der Antragschrift gegen die Stadt Heidelberg. Das Gericht hat daher das Rubrum der Antragsgegnerin - das Einverständnis der Beteiligten stillschweigend vorausgesetzt - entsprechend berichtigt (vgl. hierzu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 99 Rdnr. 6a).

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Sozialgericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung setzt aufgrund der entsprechend anwendbaren Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass sowohl ein Anordnungsgrund, als auch ein Anordnungsanspruch bestehen. Daher muss das Gericht vor Erlass einer einstweiligen Anordnung feststellen, dass das streitgegenständliche materielle Recht (= Anordnungsanspruch) gegeben ist und es dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, insoweit den Ausgang eines regulären Verwaltungs-, Widerspruchs- oder Klageverfahrens abzuwarten (= Anordnungsgrund). Entgegen dem für das Klageverfahren geltenden „Vollbeweis“ verringert sich das Beweismaß jedoch im Eilverfahren („Glaubhaftmachung“). Demnach kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn das Vorliegen der Tatsachen, die für den Anordnungsgrund bzw. den Anordnungsanspruch maßgeblich sind, überwiegend wahrscheinlich ist (vgl. zur Glaubhaftmachung: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 128 Rdnr. 3d). In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass zwischen dem Anordnungsanspruch und dem Anordnungsgrund eine Wechselwirkung besteht: Je mehr demnach bei der im Rahmen eines Eilverfahrens gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage dafür spricht, dass ein Anordnungsanspruch vorliegt, desto geringer sind die Anforderungen, die für die Feststellung des Anordnungsgrundes gelten. Umgekehrt gilt aber auch, dass bei besonderer außergewöhnlicher Dringlichkeit der Angelegenheit die Anforderungen, die für die Feststellung des Anordnungsanspruches gelten, abnehmen. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass die einstweilige Anordnung lediglich eine vorläufige Regelung bezweckt, so dass eine Entscheidung, die faktisch zu einer nicht mehr oder

mur äußerst schwer rückgängig zu machenden Vorwegnahme der Hauptsache führt, ausscheidet. Nicht zuletzt zielt die einstweilige Anordnung lediglich auf die Behebung einer gegenwärtigen Notlage ab, so dass eine Regelung für die Vergangenheit (also für die Zeit vor Antragstellung bei Gericht) ausscheidet (vgl. allgemein zur einstweiligen Anordnung Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rdnrn. 23 ff.).

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben ergibt sich vorliegend folgendes:

Unerheblich ist, dass der Antragsteller seinen Antrag vom 15.10.2010 später zurückgenommen hat. Denn die Antragsgegnerin hat gleichwohl zu der streitigen Frage ein Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren durchgeführt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller mit seinem Widerspruch bzw. mit seiner Klage bzw. mit seinem Eilantrag den zuvor zurückgenommenen Antrag später wieder erneuert hat. Daher kann dem Eilantrag auf der Zulässigkeitsebene (fehlendes Rechtsschutzbedürfnis) nicht entgegengehalten werden, der Antragsteller habe durch die Rücknahme seines Antrages im Verwaltungsverfahren zu erkennen gegeben, dass er die von der Antragsgegnerin erbrachten Leistungen akzeptiere.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09 u.a.) für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II festgestellt, dass die ursprünglich festgesetzten Regelsatzpauschalen verfassungswidrig waren. Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht sinngemäß ausgeführt, im Bereich der sozialstaatlichen (vgl. zum Sozialstaatsprinzip Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz - GG sowie Jarass/Pieroth, GG, 10. Auflage 2009, Art. 20 Rdnrn. 112 ff.) Existenzsicherung sei es von Verfassungs wegen erforderlich, dass die Bedarfsermittlung und die Festsetzung der Leistungshöhe auf einem transparenten, empirisch belegten und in sich schlüssigen Verfahren beruhe. Zudem sei es erforderlich, existenzsichernde Leistungen fortwährend zu überprüfen, bei Bedarf weiter zu entwickeln und den veränderten Verhältnissen anzupassen (vgl. hierzu Voßkuhle, Der Sozialstaat in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, SGB 2011, Seiten 181 ff. sowie Janda/Wilksch, Das Asylbewerberleistungsgesetz nach dem „Regelsatzurteil“ des Bundesverfassungsgerichts, SGB 2010, Seiten 565 ff., Tiebler-Marenda, Folgen des BVerfG-Urteils zum Existenzminimum für das AsylbLG, Asylmagazin 2010, Seiten 232 ff., Kingreen, Schätzungen „ins Blaue hinein“: Zu den Auswirkungen des Hartz IV - Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf das Asylbewerberleistungsgesetz, NVwZ 2010, Seiten 558 ff. und Rothkegel, Konsequenzen des „Hartz IV - Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ZAR 2010, Seiten 373 ff. sowie Classen/Kanalan, Verfassungsmäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes, info also, 2010, Seiten 243 ff.). Diesen Anforderungen werden die Grundleistungen nach dem AsylbLG offenkundig nicht gerecht. Denn die Festsetzung der entsprechenden Leistungen im Jahre 1993 beruht nicht auf Ermittlungen zu den tatsächlichen Bedarfen der Asylbewerber und der sonstigen anspruchsberechtigten Ausländer. Das AsylbLG geht auf den sogenannten „Asylkompromiss“ zurück und zielt somit in erster Linie darauf ab, „den Missbrauch des Asyls zu bekämpfen“. Zu diesem Zweck sind die bislang gewährten Leistungen deutlich abgesenkt worden. Zudem sind die Leistungen bei Aufenthalt in zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich in Sachleistungen umgestellt worden. Auch sonst (Aufenthalt außerhalb von zentralen Anlaufstellen / Gemeinschaftseinrichtungen) ist ein Vorrang von Sachleistungen eingeführt worden. Erst nach einer positiven Entscheidung im Verwaltungsverfahren bzw. einer positiven Regelung zum Bleiberecht sollen Leistungen in Höhe der Sozialhilfe gewährt werden. Damit handelt es sich bei dem AsylbLG im Kern um eine Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von Ausländern nach dem

Asylverfahrensgesetz - AsylVfG (zur Entstehungsgeschichte des AsylbLG vgl. Oestreicher, SGB II / SGB XII, Juni 2011, Einführung AsylbLG Rdnm. 1 ff.). Da das Sozialstaatsprinzip und die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) jedoch unteilbar sind und nicht von der Nationalität bzw. dem ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus eines Bürgers abhängen (so ausdrücklich LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.3.2010 - L 20 B 3/09 AY ER), erscheint diese Zielsetzung von vornherein äußerst zweifelhaft. Zudem muss beachtet werden, dass sich der Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 AsylbLG selbst verpflichtet hat, die Höhe der Leistungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der „tatsächlichen Lebenshaltungskosten“ jährlich zum 1. Januar zu überprüfen bzw. anzupassen. Dies hat der Gesetzgeber konsequent unterlassen. Vor diesem Hintergrund spricht sehr viel dafür, dass die schon 1993 sehr knapp bemessenen Leistungen in der Zwischenzeit unter Berücksichtigung der Inflation bzw. der Teuerungsrate nicht mehr ausreichen, das menschenwürdige Existenzminimum zu sichern. Hiervon gehen auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westf. (Beschlüsse vom 22.11.2010 - L 20 AY 1/09 und vom 26.7.2010 - L 20 AY 13/09) und das LSG Niedersachsen-Bremen (...) aus. In diesem Zusammenhang muss weiter berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber trotz der klaren Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 9.2.2010, die ohne weiteres auch auf die Leistungen für Asylbewerber zu übertragen sind, davon abgesehen hat, die Leistungen nach dem AsylbLG in das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) vom 24.3.2011 mit einzubeziehen. Dies wiegt umso schwerer, als selbst die Bundesregierung im Bundestag öffentlich erklärt hat, das Leistungssystem nach dem AsylbLG entspreche nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vom 9.2.2010 und sei daher verfassungswidrig (vgl. hierzu Bundestags-Drucksachen 17/3660 vom 10.11.2010 und 17/5016 vom 11.3.2011).

Vor diesem Hintergrund spricht nahezu alles dafür, dass der Antragsteller durch die derzeit gewährten Leistungen in seinem Grundrecht auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz verletzt wird. Mit anderen Worten: Das Vorliegen eines Anordnungsanspruches steht mit äußerst hoher Wahrscheinlichkeit, wenn nicht sogar mit Gewissheit fest.

Aufgrund dieses Umstandes verringern sich nach Auffassung des Gerichtes unter Beachtung der einleitenden Ausführungen die Anforderungen, die an die Feststellung des Anordnungsgrundes zu stellen sind: Da die Verfassungswidrigkeit und damit der Mangel, unter dem der Antragsteller derzeit leiden muss, offenkundig sind, kann tatsächlich nicht erwartet werden, dass der Antragsteller die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit bzw. die Tatsachen, die den Anordnungsgrund rechtfertigen, im Detail konkret vorträgt. Im Grunde genommen ergibt sich der Anordnungsgrund, solange dem Antragsteller die zur menschenwürdigen Existenzsicherung notwendigen Mittel, vorenthalten werden, von selbst. Etwas anderes folgt auch nicht aus den Einwänden in der Antragserwiderung: Es trifft zwar zu, dass das AsylbLG im Gegensatz zum SGB II (und zum SGB XII) in größerem Umfang einmalige Beihilfen bzw. Sonderleistungen zulässt. Dies ist jedoch vorliegend unerheblich, denn durch solche einzelfallbezogene Beihilfen wird die grundsätzliche Verfassungswidrigkeit des AsylbLG nicht beseitigt. Denn zum Kern des Sozialstaats bzw. der Menschenwürde rechnet es gerade auch, dass jedem Bürger ein gewisses Budget zur Verfügung stehen muss, über das er frei verfügen kann. Ein System, das für jeden einzelnen Bedarf, sei er noch so klein und für sich alleine betrachtet nahezu bedeutungslos, einen eigenen Antrag und eine eigenständige Überprüfung durch die zuständige Behörde voraussetzt, würde dem nicht gerecht. Zudem führt die Antragsgegnerin selbst aus, dass (insbesondere durch § 6 AsylbLG) „eine allgemeine Erhöhung der Regelleistungen ... nicht in Betracht“ kommt.

Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich gegeben.

Einschränkend muss jedoch in rechtstheoretischer Hinsicht beachtet werden, dass sowohl die Verwaltung als auch das Gericht an die bestehenden Gesetze gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG - Rechtsstaatsprinzip) und lediglich das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG die Befugnis hat, ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz außer Kraft zu setzen (hierzu Jarras/Pieroth, GG, 10. Auflage 2009, Art. 100 GG Rdnr 1). Vor diesem Hintergrund hat das LSG Nordrhein-Westfalen trotz seiner oben dargestellten Auffassung in einem Eilverfahren davon abgesehen, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, da dies den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzen würde (Beschlüsse vom 1.6.2010 - L 20 AY 4/10 B ER, vom 4.8.2010 - L 20 AY 47/10 B ER RG, vom 23.9.2010 - L 20 AY 69/10 B ER und vom 27.9.2010 - L 20 AY 79/10 B ER sowie LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.4.2011 - L 23 AY 7/11 B ER). Dieses Argument trifft zwar grundsätzlich zu; die entsprechende Schlussfolgerung ist aber gleichwohl nach Auffassung des Sozialgerichts nicht zwingend. Falls das Bundesverfassungsgericht - wofür vieles spricht - die angegriffenen Normen des AsylbLG in den erwähnten Normenkontrollverfahren beanstanden wird, ist offen, ob es eine Korrektur der Gesetzeslage nur und erst für die Zukunft einfordern oder ob es von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, den Gesetzgeber - zumindest für die Fälle, in denen die entsprechenden Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind - zu einer rückwirkenden Korrektur zu verpflichten. Den ersten Weg hat das Bundesverfassungsgericht in seinem bereits angeführten Urteil vom 9.2.2010 zur Regelsatzbemessung im Bereich des SGB II gewählt. Denkbar ist aber auch die zweite Variante (vgl. hierzu bspw. Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 21.6.2011 - 1 BvR 2035/07). Denn im Falle der Nichtigkeitserklärung von Gesetzen hat das Bundesverfassungsgericht nach §§ 82 Abs. 1 i.V.m. 78 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) einen Entscheidungsspielraum und kann somit den Zeitraum, auf den sich seine Entscheidung nach Art. 100 Abs. 1 GG (bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 11 BVerfGG) erstreckt, frei bestimmen. Da selbst die Regierung von der Verfassungswidrigkeit ausgeht und der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 nicht zum Anlass genommen hat, die sich aufdrängenden Korrekturen im Bereich des AsylbLG „in Angriff zu nehmen“, erscheint es nicht ganz fernliegend, dass das Bundesverfassungsgericht vorliegend von der zweiten Variante Gebrauch machen wird.

Diese Ungewissheit schließt den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht von vornherein aus, denn in besonders sensiblen, grundrechtsrelevanten Konstellationen kann eine einstweilige Anordnung auch dann ergehen, wenn die hierfür erforderliche Rechtsüberzeugung nicht mit voller Gewissheit gewonnen werden kann (vgl. hierzu Krodel, das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2. Auflage 2008, Rdnrn. 284 ff.). Allerdings kann das Gericht diesen Gesichtspunkt bei dem Inhalt seiner Entscheidung nicht vollkommen ausblenden. Daher ist es nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt, dem Antragsteller trotz der evidenten Verfassungswidrigkeit der Vorschriften des AsylbLG nicht die vollen Leistungssätze des SGB XII bzw. des SGB II zuzusprechen. In diesem Zusammenhang muss weiter beachtet werden, dass der Umstand, dass der Antragsteller im Rahmen des AsylbLG lediglich Sachleistungen bzw. Wertgutscheine erhält, keinen Verfassungsverstoß darstellt. Denn die besondere Situation der Asylbewerber (noch ungeklärter ausländerrechtlicher Status, Unterbringung in einer Gemeinschaftseinrichtung) rechtfertigt - zumindest nach der in einem Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage - diese besondere Form der Leistungserbringung. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die für das SGB II bzw. SGB XII maßgebliche aktuelle Regelleistung von 364,00 € monatlich (Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII) nach § 5 RBEG (Abteilung 4) auch 30,24 € für den Bedarf „Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung“ beinhaltet. Dieser Bedarf fällt beim Kläger, der in einer

Gemeinschaftseinrichtung untergebracht ist, jedoch nicht an. Vielmehr reicht es - zumindest bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage im Rahmen eines Eilverfahrens - insoweit aus, wenn der Antragsteller auf die Abteilung 5 („Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) verwiesen wird (= 27,41 €).

Daher hält das Gericht folgende Berechnung für sachgerecht: Ausgehend von der Regelleistungen in Regelbedarfsstufe 1 (364,00 €) verbleiben zu Gunsten des Antragstellers nach Abzug von 30,24 € (Abteilung 4 § 5 RBEG) monatlich 333,76 €. Die dem Antragsteller derzeit zur Verfügung gestellten Sachleistungen haben monatlich einen Wert von 202,73 €, so dass der ungedeckte Bedarf monatlich 131,03 € beträgt. Aufgrund der oben dargestellten rechtlichen Unsicherheit (rückwirkende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?) hält es das Gericht für sachgerecht, insoweit „halbe-halbe zu machen“. Dies bedeutet, dass der Antragsteller zusätzlich zu dem bereits bezogenen Sachleistungen im Rahmen der einstweiligen Anordnung ab sofort monatlich ein ergänzendes Darlehen von 65,51 € beanspruchen kann. Für August 2011 sind dies (ab 3.8.) 61,29 € (65,51 € / 31 x 29).

Da das Bundesverfassungsgericht nach Information des Gerichts beabsichtigt, die bei ihm anhängigen Normenkontrollverfahren zu den Vorschriften des AsylbLG nach Möglichkeit noch im Laufe des Kalenderjahrs 2011 abzuschließen, hält es das Gericht für angemessen, die Wirkungen dieser einstweiligen Anordnung (großzügig) bis zum 31.3.2012 zu befristen. Darüber hinaus enden die Wirkungen dieser einstweiligen Anordnung bei Eintritt der unter Ziffer 1 des Tenors angeführten Bedingungen.

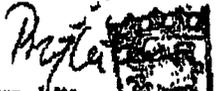
Die Kostenentscheidung, die auf § 193 SGG beruht, berücksichtigt, dass der Antragsteller sein wesentliches verfahrensrechtliches Ziel (inzidente Feststellung der Verfassungswidrigkeit der bislang gewährten Leistungen) erreicht hat. Obwohl der Antragsteller im Rahmen dieses Eilverfahrens wie ausgeführt nur die Hälfte des Fehlbetrages erhalten kann, ist es geboten, im Rahmen der Kostenquote über den Faktor $\frac{1}{2}$ hinauszugehen. Denn der für die Begrenzung der vorläufigen Leistungspflicht maßgebliche Gesichtspunkt (Ungewissheit über den genauen Inhalt der noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, insbesondere Problematik der Rückwirkung), fällt nicht in die Sphäre des Antragstellers. Vielmehr ist dieses Risiko zumindest teilweise von der Antragsgegnerin, die Teil der „öffentlichen Hand“ ist, zu tragen. Daher rechtfertigt sich eine Kostenerstattung mit einem Faktor von $\frac{1}{2}$.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden.
Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Mannheim, P 6, 20-21, 68161 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Krähe
Richter am SG

Ausgefertigt: Mannheim, den 10.08.2011


Przybilla, Angestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle